Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz

Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung

Flurbereinigung Weisenheim a. Sd. /Lambsheim III

**Merkblatt zur Behandlung von Dauergrünland**

Das Direktzahlungen-Durchführungsgesetz und die Greening-Verordnungen regeln u.a. den Erhalt und den Schutz des Dauergrünlandes. Veränderungen bedürfen immer der Zustimmung der zuständigen Behörden (zuständige Kreisverwaltung und DLR).

Obwohl im verfahren die Eigentums- und Bewirtschaftungs-verhältnisse neu geordnet werden, unterliegen die Eigentümer und Bewirtschafter auch weiterhin unverändert ihren jeweiligen Greening-Auflagen die nach dem Besitzübergang auf den neuen Flurstücken umzusetzen und zu erfüllen sind.

Im Planwunschtermin werden in Abstimmung mit Grundstückseigentümer und Bewirtschafter die bisherigen Dauergrünlandverpflichtungen vom DLR Rheinpfalz der möglichen Neugestaltung zugeordnet.

Im Ergebnis wird zum Besitzübergang der „Nachweis des Neuen Bestandes“ –Katasterdaten, Wertermittlungsdaten- den jeweiligen Eigentümern übersandt. In der Spalte „Hinweise zum Flurstück“ ist der flurstücksbezogene Flächenanteil der Dauergrünlandverpflichtung aufgeführt. Dieser Flächenanteil ist als Dauergrünland zu bewirtschaften und ggf. neu anzulegen. Abweichende Bewirtschafter erhalten einen Nachweis „Antragsflächen Dauergrünland“, in welchem die neuen Flurstücke mit den Flächenanteilen der Dauergrünlandverpflichtung aufgelistet sind.

Die Umsetzung der Greening-Auflagen liegt in der Verpflichtung und im Interesse der jeweiligen Bewirtschafter. Sollten die Bewirtschafter betriebsintern Umstrukturierungen bezüglich des Dauergrünlands anvisieren, so ist dies unverzüglich dem DLR Rheinpfalz mitzuteilen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass umweltsensibles Dauergrünland und nach Naturschutzrecht geschütztes Grünland einem absoluten Umwandlungsverbot unterliegen.